

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Vorbereitung Windpark Gewerbe?

Autor	Beitrag
Risse-Remmert, Kornelia 08.01.2015 15:28	Hallo, hier möchte eine GbR mit 27 Personen ein Gewerbe anmelden. Es haben sich mehrere Grundstückseigentümer zusammen geschlossen und wollen eine Änderung des Flächennutzungsplans beantragen. Ziel ist es, demnächst (voraussichtlich in mehreren Jahren) eine Windkraftanlage mit mehreren Windrädern zu betreiben. Wenn alle Genehmigungen vorliegen, soll die GbR in eine GmbH & CO. KG umgewandelt werden, die dann Gewerbetreibende wird. Jeder Bürger kann sich dann beteiligen. Da aber noch unklar ist, ob das Vorhaben jemals genehmigt wird, oder z.B. aus Gründen des Umweltschutzes abgelehnt wird, sollen im Moment die Kosten für die Gründung der GmbH & CO.KG gespart werden. Muss zu diesem Zeitpunkt bereits ein Gewerbe angemeldet werden, oder erst, wenn die Windräder aufgestellt und eine Gewinnerzielung möglich ist? Mit freundlichem Gruß K. Risse-Remmert
Risse-Remmert, Kornelia 12.01.2015 11:51	Hat niemand eine Idee? Das Finanzamt hat wohl gesagt, dass das Gewerbe anzumelden sei.
Runge 12.01.2015 13:27	Hallo aus Bad Fallingbostel, hier meine Überlegungen zu der dargestellten Problematik: die 27 natürlichen Personen wollen sich als GbR ausschließlich damit befassen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Windpark zu schaffen. Hierdurch alleine können sie keinen Gewinn erzielen Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Auseinandersetzung mit der zuständigen Behörde. Der Zweck, zu dem sich die 27 Personen zusammengeschlossen haben, ist m.E. kein gewerblicher, zumal diese Personen den späteren Teil mit Gewinnerzielungsabsicht (Betrieb eines Windparks) ja auch gar nicht betreiben wollen. Dass soll dann vielmehr eine juristische Person als Komplementärin einer GmbH & Co.KG machen. Da jeder der 27 versucht, die besten Voraussetzungen für die Vermarktung seines eigenen Grundstücks zu erlangen, könnte das vielleicht sogar eine "Verwaltung eigenen Vermögens" darstellen? Regina Runge

Autor	Beitrag
HBinder 12.01.2015 14:10	Hallo, Kommentar Landmann/Rohmer zu § 14 GewO: "Als Beginn i. S. dieser Vorschrift ist nach allgemeiner Meinung nicht erst die Eröffnung des Betriebs zu seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch (z.B. Eröffnung einer Verkaufsstelle) zu sehen; es werden auch bestimmte vorbereitende Handlungen, die schon als Gewerbeausübung zu klassifizieren sind (z.B. Anmieten des Geschäftslokals, Anschaffung der Ware, Einstellung des Personals) erfasst." Nach meiner Einschätzung, ohne weiter im Detail geprüft zu haben, würde ich die Beantragung der Änderung des Flächennutzungsplanes noch nicht als vorbereitende Handlung betrachten. Selbst der Bauantrag für den Bau der Windkraftanlage wäre meines Erachtens noch keine vorbereitende Handlung i.S.d. § 14 GewO. Dass die Vermarktung des erzeugten Stroms Gewerbe ist, dürfte unstreitig sein. Das zur Verfügung stellen der Grundstücke für den Bau der Windkraftanlagen, würde ich eher der Verwaltung eigenen Vermögens zuordnen. Wie gesagt, dies ist nur eine Einschätzung in Kürze. Gruß HBinder
Stadtverwaltung Frankenthal 12.01.2015 14:10	zum einen habe ich bei solch großen GbR ohnehin immer Bedenken, wie die in der Praxis funktionieren sollen, zum anderen werden doch Gewerbeanmeldungen nur bestätigt, wenn die gewerbliche Tätigkeit in absehbarer Zeit angefangen wird... und davon kann hier ja keine Rede sein..ich würde also keine Gewerbeanmeldung vornehmen, abgesehen davon, was die gewerbliche Betätigung heute überhaupt sein soll...
roki 13.01.2015 07:25	:moin: in die Runde! Die innerbetriebliche Organisation einer 24-köpfigen GbR mal Außen vor lassend, müssten die 24 Personen ja auch alle ein Einzelgewerbe anmelden ... Und was das Finanzamt sagt, steht noch mal auf einem anderen Blatt (welches mich als Gewerbeamt mit galanter Regelmäßigkeit nicht interessiert :Zeigefinger:) MfG Arne Feldmann

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: